

**Satzung**  
**der „Sparkasse Kulmbach-Kronach“**  
**Vom 8. März 2005**  
**(in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Juli 2010)**

Die Sparkasse Kulmbach gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt mit ihr vom 23. Dezember 2004 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 8. Oktober 2004 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Kulmbach gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 22. Februar 2005 Nr. 230-1465-2/03 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

**§ 1**

**Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„ Sparkasse Kulmbach-Kronach“;

sie ist im Handelsregister Bayreuth unter der Register-Nr. HRA 3075 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast, der sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder erstreckt.

**§ 2**

**Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Kronach und in Kulmbach.

- (2) <sup>1</sup>Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast, dem als Mitglieder die Landkreise Kronach und Kulmbach, die Städte Kulmbach und Kronach sowie die Märkte Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast angehören. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

### **§ 3**

#### **Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort Sparkasse, dem Namen der betroffenen Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Kulmbach-Kronach erkennen lässt.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
  - den drei Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Stellvertretende Vorsitzende
  - neun von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
  - vier von der Regierung von Oberfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
  - dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) <sup>1</sup>Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. <sup>2</sup>Der Dienstsitz des Vorstands ist in Kulmbach.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

## **§ 6**

### **Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## **§ 7**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte geltend ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8**

### **Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9**

### **Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

## **§ 10**

### **Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den Regelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## **§ 11**

### **Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

## § 12

### Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das Amtsblatt des Landkreises Kulmbach und das Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstellen in Kulmbach, Fritz-Hornschuch-Straße 10 und in Kronach, Kulmbacher Straße 11, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

## § 13

### Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist gemäß Art. 18 Abs. 3 Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Sparkasse Kulmbach" und "Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt" führen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode aus 21 Mitgliedern zusammen, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
  - den drei Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Stellvertretende Vorsitzende
  - den neun Amtsträgern, die am 30. Juni 2005 bei der Sparkasse Kulmbach gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind
  - den sieben Amtsträgern, die am 30. Juni 2005 bei der Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind
  - dem Vorsitzenden des Vorstands.

<sup>2</sup>Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß; im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von diesen Mitgliedern oder ihren Ersatzleuten werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

- (3) <sup>1</sup>Die Satzung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 7. August 2002 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in der Bayerischen Rundschau vom 21. August 2002) und die Satzung der Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt vom 28. November 2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach vom 16. Dezember 2002) außer Kraft.

Kulmbach, 8. März 2005

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Söllner

Landrat